

# Statuten

## Name, Sitz und Zweck

### Art.1

#### Name Sitz

Unter dem Namen „Heimverein der Pfadfinderabteilung St. Martin Sursee“, nachstehend Heimverein genannt, besteht, mit Sitz in Sursee, ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

#### Zweck

Der Heimverein als Eigentümer des Baurechts-Grundstückes Nr. 587, Grundbuch Oberkirch, betreibt das Pfadiheim Hasenwarte. Das Pfadiheim dient in erster Linie der Pfadfinderabteilung St. Martin Sursee. Um den Betrieb selbsttragend zu gestalten, kann der Heimverein das Pfadiheim, oder einzelne Räume davon, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

## Bestand (Mitglieder)

### Art. 3

#### Mitglieder

Der Heimverein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

### Art. 4

#### Aufnahme

Mitglieder beim Heimverein können jede natürliche Person (ab Vollendung des 16. Altersjahres) sowie juristische Personen und Gesellschaften werden. Die Aufnahme in den Heimverein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### Art. 5

#### Beiträge

Die Mitglieder bezahlen jährlich die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge.

## **Art. 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Heimvereines.

## **Art. 7**

### **Ausschluss**

Mitglieder die dem Ansehen des Heimvereines schaden können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 der Mehrheit durch die Generalversammlung beschlossen werden.

## **Art. 8**

### **Ehrenmitglieder**

Wer sich um das Pfadiheim in besonderem Masse verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **Organisation**

## **Art. 9**

### **Organe**

Die Organe des Heimvereines sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsrevision

## **Generalversammlung**

## **Art. 10**

### **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im Frühjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Generalversammlung. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

## **Art. 11**

### **Abstimmungsverfahren**

Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Generalversammlung für alle Geschäfte verhandlungs- und beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorstand keine geheime Abstimmung beantragt oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies nicht verlangt. Es entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

## **Art. 12**

### **Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Heimvereines. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
3. Genehmigung der Vereinsrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters der Gemeinden, und aus deren Mitte die Wahl des Präsidenten
6. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
7. Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Änderung der Statuten
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht worden sind
11. Auflösung des Heimvereines (unter Vorbehalt von Artikel 21)

## **Vorstand**

### **Art. 13**

#### **Bestand, Amtsdauer, Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, wovon die Gemeinden, der Pfadielternrat und der Abteilungsleiter Anrecht auf je einen Sitz haben. Der Vertreter der Gemeinden wird von den Gemeinden bezeichnet. Der Sitz wechselt turnusgemäss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

### **Art. 14**

#### **Konstituierung, Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar, für die Finanzen unterschreibt der Präsident kollektiv mit dem Kassier, im Verhinderungsfalle gelten deren Stellvertreter. Der Vorstand ist kompetent, für den ordentlichen Vereinsbetrieb für den Präsidenten und den Kassier abweichende Zahlungsberechtigungen festzulegen.

## **Art. 15**

### **Aufgaben, Befugnisse**

Der Vorstand vertritt den Heimverein nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:

1. Besorgung der laufenden Geschäfte sowie Vorbereitung und Organisation der Generalversammlung
2. Führung des Pfadiheims, resp. Aufsicht der Heimverwaltung
3. Führung der Buchhaltung
4. Führung des Protokolls über die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung
5. Verkehr mit Behörden und Pflege der Beziehungen zwischen den Aktiven der Pfadi St. Martin und den Mitgliedern
6. Erlass von Reglementen und Weisungen für die Benützung und den Betrieb des Pfadiheims
7. Führen und Betreuen eines Archivs
8. Führen des Mitgliederverzeichnisses
9. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern (Art. 12, Ziff. 10) und Antragstellung an die Generalversammlung

## **Rechnungsrevisoren**

### **Art. 16**

#### **Wahl, Amtsdauer, Aufgabe**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht, samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

## **Finanzen**

### **Art. 17**

#### **Einnahmen**

Der Heimverein verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über folgende Einnahmen:

1. Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen durch die Vermietung des Pfadiheims an Dritte
3. Beiträge von Behörden
4. Gewinne aus Veranstaltungen und Anlässen
5. Zinsen und sonstige Einnahmen
6. Zuwendungen und Schenkungen

### **Art. 18**

#### **Ausgaben**

Der Vorstand hat die Einnahmen namentlich für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. Betrieb und Unterhalt des Pfadiheims
2. Rückzahlung von Darlehen und Hypotheken
3. Aufbau eines Fonds für Renovationen des Pfadiheims
4. Besondere Ausgaben

# Allgemeine Bestimmungen

## Art. 19

### Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

## Art. 20

### Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung der Artikel 2 und 21 bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kath. und Ref. Kirchgemeinde von Sursee).

Anträge auf Statutenänderungen sind mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

## Art. 21

### Auflösung

Der Heimverein darf nicht aufgelöst werden, solange eine aktive Pfadfinderabteilung St Martin in Sursee besteht.

Für die Auflösung des Heimvereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist die Generalversammlung für die Auflösung des Heimvereines nicht beschlussfähig, so ist nach vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ist an dieser nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, so gilt das Abstimmungsverfahren gemäss Art. 11, jedoch ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Bei einer Auflösung des Heimvereines müssen das Pfadiheim mit den darauf lastenden Rechten und Pflichten so wie das übrige Inventar und Vermögen des Vereines den Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kath. und Ref. Kirchgemeinde von Sursee) treuhänderisch zur zweckbedingten Nutzung übergeben werden. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Wenn innert 5 Jahren nach der Auflösung des Heimvereines eine neue Pfadfinderabteilung gegründet wird, ist das Pfadiheim, samt dem übrigen Inventar und dem Vermögen, an diese zu übertragen. Eine Übertragung kann durch die Gemeinden auch an eine andere Organisation mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck erfolgen. Die bisherigen Rechte und Interessen der Gemeinden sind in jedem Fall zu wahren. Nach Ablauf dieser Frist geht das Pfadiheim, samt dem übrigen Inventar und dem Vermögen, in das Eigentum der Gemeinden über. Diese beschliessen gemeinsam über die sinnvolle Verwendung des Pfadiheims und des übrigen Vermögens für die Jugend.

## Art. 22

### **Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. September 1965. Die Genehmigung durch die Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kath. und Ref. Kirchgemeinde von Sursee) bleibt vorbehalten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 1984 in Sursee angenommen.

### **Heimverein der Pfadfinderabteilung St. Martin Sursee**

Der Präsident  
Romeo Picononi

Der Aktuar  
Markus Muri

### **Zustimmende Gemeinden:**

Sursee, 16. Oktober 1984

**Einwohnergemeinde Sursee**  
Stadtrat

Sursee, 22. Oktober 1984

**Bürgergemeinde Sursee**  
Bürgerrat

Sursee, 23. Oktober 1984

**Röm. Kath. Kirchgemeinde Sursee**  
Kirchenrat

Sursee, 5. November 1984

**Ref. Kirchgemeinde Sursee**  
Kirchenvorstand